

AGB der GARNY Sicherheitstechnik GmbH

Allgemeines

§ 1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen der GARNY Sicherheitstechnik GmbH, Pagenstecherstraße 143, 49090 Osnabrück, Geschäftsführer Marcel Plege (nachstehend: „GARNY Sicherheitstechnik GmbH“), unabhängig davon, unter welcher Marke die GARNY Sicherheitstechnik GmbH gegenüber dem Kunden (der Einfachheit halber wird im nachstehenden Text nur die männliche Form verwendet, weibliche und diverse Personen sind mitgemeint) auftritt.

Abweichende Vorschriften der Kunden gelten nicht, es sei denn, die GARNY Sicherheitstechnik GmbH hat dies schriftlich bestätigt.

Individuelle Abreden zwischen der GARNY Sicherheitstechnik GmbH und den Kunden haben stets Vorrang.

§ 2 Die Geschäftsbeziehungen zwischen der GARNY Sicherheitstechnik GmbH und den Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Die Geltung von UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.

§ 3 Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 4 Gerichtsstand ist Osnabrück, soweit der Kunde Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

Dasselbe gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

§ 5 Erfüllungsort ist – soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich gefordert ist – Osnabrück.

§ 6 Sollten Vertragsbestimmungen in Verträgen, für welche die Geltung dieser Geschäftsbedingungen vereinbart ist, rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere, im wirtschaftlichen Ergebnis ihnen gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

§ 7 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen von Verträgen, für welche die Geltung dieser Geschäftsbedingungen vereinbart ist, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Vertragsinhalte und Vertragsschluss

§ 8 Die GARNY Sicherheitstechnik GmbH bietet den Kunden Dienstleistungen, sowie Waren zum Kauf an.

§ 9 Für den Erbringung von Dienstleistungen gilt: Der Kunde hat die Möglichkeit, telefonisch oder per E-Mail, Telefax oder Brief bei der GARNY Sicherheitstechnik GmbH wegen einer bestimmten Dienstleistung anzufragen. Nach Erhalt einer solchen Anfrage unterbreitet die GARNY Sicherheitstechnik GmbH dem Kunden ein entsprechendes Angebot per E-Mail, Brief oder Telefax. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde dieses Angebot schriftlich annimmt. Die Bestätigung des Eingangs einer Anfrage stellt keine Vertragsannahme durch die GARNY Sicherheitstechnik GmbH dar. Der Kaufvertrag kommt erst durch deren ausdrückliche Erklärung oder Versand der Ware zustande.

§ 10 Für den Verkauf von Waren gilt: Der Kunde hat die Möglichkeit, telefonisch oder per E-Mail, Telefax oder Brief bei der GARNY Sicherheitstechnik GmbH wegen eines bestimmten Artikels anzufragen. Nach Erhalt einer solchen Anfrage unterbreitet die GARNY Sicherheitstechnik GmbH dem Kunden ein entsprechendes Angebot per E-Mail, Brief oder Telefax. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn der Kunde dieses Angebot schriftlich annimmt. Die Bestätigung des Eingangs einer Bestellung stellt keine Vertragsannahme durch die GARNY Sicherheitstechnik GmbH dar. Der Kaufvertrag kommt erst durch deren ausdrückliche Erklärung oder Versand der Ware zustande.

§ 11 Der Vertragstext wird gespeichert.

Preise, Versandkosten, Fälligkeit

§ 12 Die im Angebot angegebenen Preise verstehen sich ferner zzgl. Versand- und Verpackungskosten, die dem Kunden mit dem Angebot ebenfalls bekannt gegeben werden.

§ 13 Die Belieferung der Kunden durch die GARNY Sicherheitstechnik GmbH erfolgt nach Wunsch des Kunden über gegen Vorkasse oder gegen Rechnung. Wählt der Kunde Vorkasse, so ist die Zahlung spätestens zehn Kalendertage nach Vertragsschluss fällig.

§ 14 Der GARNY Sicherheitstechnik GmbH stellt dem Kunden stets eine Rechnung aus, die ihm bei Lieferung der Ware oder zeitnah nach Erbringung der Dienstleistung ausgehändigt wird oder sonst in Textform zugeht.

§ 15 Kommt ein Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so kann die GARNY Sicherheitstechnik GmbH Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen und/oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 16 Der Kunde kommt – solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er zu vertreten hat – spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet; dies gilt gegenüber einem Kunden, der Verbraucher ist, nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Kunde, der nicht Verbraucher ist, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

§ 17 Der Abzug eines Skontos bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

Lieferung und Gefahrübergang

§ 18 Bestellte Waren werden, sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart, an die vom Kunden angegebene Adresse geliefert. Die Lieferung erfolgt aus dem Lager der GARNY Sicherheitstechnik GmbH.

§ 19 Am Lager vorhandene Ware versendet oder liefert die GARNY Sicherheitstechnik GmbH, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, innerhalb von zehn Werktagen nach Vertragsschluss (bei Vorkasse durch Überweisung innerhalb von zehn Werktagen nach Zahlungseingang). Ist bei einem Verkauf die Ware als nicht vorrätig gekennzeichnet, so bemüht sich der GARNY Sicherheitstechnik GmbH um eine schnellstmögliche Lieferung. Angaben der GARNY Sicherheitstechnik GmbH zur Lieferfrist sind unverbindlich, sofern nicht ausnahmsweise der Liefertermin von der GARNY Sicherheitstechnik GmbH verbindlich zugesagt wurde.

§ 20 Die GARNY Sicherheitstechnik GmbH behält sich vor, eine Teillieferung vorzunehmen, sofern dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft erscheint und die Teillieferung für den Kunden nicht ausnahmsweise unzumutbar ist. Durch Teillieferungen entstehende Mehrkosten werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

§ 21 Die GARNY Sicherheitstechnik GmbH behält sich vor, sich von der Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages zu lösen, wenn die Ware durch einen Lieferanten zum Tag der Auslieferung anzuliefern ist und die Anlieferung ganz oder teilweise unterbleibt. Dieser Selbstbelieferungsvorbehalt gilt nur dann, wenn die GARNY Sicherheitstechnik GmbH das Ausbleiben der Anlieferung nicht zu vertreten hat. Wird die Ware nicht geliefert, wird die GARNY Sicherheitstechnik GmbH den Kunden unverzüglich über diesen Umstand informieren und einen bereits gezahlten Kaufpreis sowie Versandkosten erstatten.

§ 22 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Ist der Kunde Unternehmer, so geht beim Versendungskauf die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.

§ 23 Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten eine Transportversicherung zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen, sofern die Spediteure der GARNY Sicherheitstechnik GmbH, die Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen nicht ohnehin eine Transportversicherung abgeschlossen haben.

Eigentumsvorbehalt

§ 24 Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag im Eigentum der GARNY Sicherheitstechnik GmbH. Dieser ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Kunde sich vertragswidrig verhält.

§ 25 Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den GARNY Sicherheitstechnik GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem GARNY Sicherheitstechnik GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der GARNY Sicherheitstechnik GmbH entstandenen Ausfall.

§ 26 Im Fall, dass der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit ist, gilt ergänzend Folgendes:

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an den GARNY Sicherheitstechnik GmbH in Höhe des mit diesem vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der GARNY Sicherheitstechnik GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der GARNY Sicherheitstechnik GmbH wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für die GARNY Sicherheitstechnik GmbH. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, der GARNY Sicherheitstechnik GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt dieser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes seiner Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunden der GARNY Sicherheitstechnik GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für

diesen verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der GARNY Sicherheitstechnik GmbH gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an die GARNY Sicherheitstechnik GmbH ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Die GARNY Sicherheitstechnik GmbH nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

§ 27 Im Übrigen verpflichtet sich die GARNY Sicherheitstechnik GmbH, die diese zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt."

Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

§ 28 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche von der GARNY Sicherheitstechnik GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 29 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Haftung für Sach- und Rechtsmängel

§ 30 Soweit Mängel vorliegen, stehen dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Sind an dem Vertrag nur Kaufleute beteiligt, so gelten ergänzend die §§ 377 ff. HGB.

§ 31 Schäden, die durch unsachgemäße Handlungen des Kunden bei Aufstellung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung der Ware hervorgerufen werden, begründen keinen Gewährleistungsanspruch gegen die GARNY Sicherheitstechnik GmbH. Hinweise zur ordnungsgemäßen Behandlung kann der Kunde den Herstellerbeschreibungen entnehmen.

§ 32 Mängel sind vom Kunden innerhalb einer Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bei neuen Sachen bzw. von einem Jahr bei gebrauchten Sachen gegenüber der GARNY Sicherheitstechnik GmbH schriftlich geltend zu machen. Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen Sachen ein Jahr. Bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die GARNY Sicherheitstechnik GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von der GARNY Sicherheitstechnik GmbH zu vertretenden Mangels gerichtet oder die auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der GARNY Sicherheitstechnik GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen gestützt sind.

§ 33 Liegen Mängel vor und wurden diese rechtzeitig geltend gemacht, ist die GARNY Sicherheitstechnik GmbH zur Nacherfüllung berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34 Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, so soll der Kunde dies unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte (§ 7) sofort beim Spediteur/Frachtdienst reklamieren und unverzüglich durch eine E-Mail oder auf sonstige Weise (Telefax/Post) mit der GARNY Sicherheitstechnik GmbH Kontakt aufnehmen, damit dieser etwaige Rechte gegenüber dem Spediteur/ Frachtdienst wahren kann.

Datenschutz / Streitbelegungsverfahren

§ 35 Dem Kunden ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrages erforderlichen persönlichen Daten von der GARNY Sicherheitstechnik GmbH auf Datenträgern gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung gegebenenfalls auch an andere Unternehmen weitergegeben werden. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von der GARNY Sicherheitstechnik GmbH vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 36 Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die GARNY Sicherheitstechnik GmbH ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Bestellvorgängen erfolgt die Löschung nach Abschluss des Bestellvorgangs.

§ 37 Ergänzend wird auf die gesonderte Datenschutzerklärung der GARNY Sicherheitstechnik GmbH, zu finden unter <https://www.garny-sicherheitstechnik.de/kontakt/datenschutz>, verwiesen.

§ 38 Die GARNY Sicherheitstechnik GmbH ist weder bereit oder dazu verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.